

19. Dez. 1957

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsatz:

Eine die Revision begründende Abweichung von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts liegt nicht bereits dann vor, wenn nur eine entsprechende Anwendung dieser Entscheidung auf einen anders liegenden Sachverhalt in Frage steht und durch die angefochtene Entscheidung eine solche entsprechende Anwendung abgelehnt worden ist.

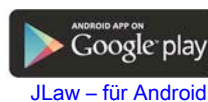
Aktenzeichen: 3 AZR 567/57

Beschluß des BAG vom 19. Dezember 1957 LAG Mainz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 567/57

2 Sa 49/57 (Mainz)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 19. Dezember 1957 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Mainz vom 12. Juni 1957
- 2 Sa 49/1957 - wird auf Kosten des Klägers
als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat die Zulässigkeit der Revision ge-
mäß § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG auf eine Abweichung des
angefochtenen Urteils von dem Beschluß des Großen Se-
nats des Bundesarbeitsgerichts vom 28. November 1956

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(BAG 3, 245) gestützt. Eine solche Abweichung liegt aber nicht vor.

Der Kläger ist als Einkäufer in einer Einkaufs-
abteilung einer amerikanischen Luftwaffeneinheit tätig
gewesen. Ihm wurde gekündigt, weil das Haupt-
quartier der Luftwaffeneinheit Arbeitskräfte benötigte
und deshalb von der militärischen Organisation, der
der Kläger angehörte, eine Verminderung der Arbeits-
kräfte um dreißig Planstellen verlangte. Der Kläger
ist der Auffassung, daß seine Kündigung nicht betriebs-
bedingt i.S. des § 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzge-
setzes sei, weil entsprechend dem vorerwähnten Be-
schluß des Großen Senats die allgemeine Anordnung ei-
ner Einsparung von Arbeitskräften nicht ausreiche,
um ein dringendes betriebliches Erfordernis für die
einzelne Kündigung darzutun.

Das Landesarbeitsgericht hat in der angefochte-
nen Entscheidung ausgeführt, daß die Rechtsgrund-
sätze des Beschlusses des Großen Senats auf den vor-
liegenden Sachverhalt nicht ohne weiteres angewendet
werden könnten. Die Kündigung sei nicht auf eine
Kürzung des Haushalts, sondern auf dringende mili-
tärliche Notwendigkeiten zurückzuführen. Dies ergebe
sich aus dem Befehl der übergeordneten Dienststelle.
Ob die Maßnahmen notwendig und zweckmäßig seien, könne
das Gericht nicht nachprüfen, da diese Nachprüfung
einem Eingriff in die militärischen Belange der Streit-
kräfte gleichkäme. Nach dieser Darlegung des ange-
fochtenen Urteils hat das Berufungsgericht die Rechts-
grundsätze des Beschlusses des Großen Senats nur des-
halb nicht angewandt, weil es der Auffassung gewesen
ist, daß der Sachverhalt ein anderer sei als der dem
Beschuß des Großen Senats zugrundeliegende. Hier habe
es sich um die Einsparung von öffentlichen Dienst-
stellen durch den Haushaltsplan gehandelt. Im Entschei-
dungsfalle handele es sich um Maßnahmen einer vorge-
setzten militärischen Dienststelle. Danach hat sich
das Berufungsgericht nicht mit den im Beschluß des
Großen Senats aufgestellten Rechtsgrundsätzen in Wider-
spruch gesetzt. Denn die Entscheidung des Großen Senats



bezog sich auf die Dienstverhältnisse im öffentlichen Dienst. In Art. 44 Abs. 4 des Truppenvertrages (BGBI. 1955 II S. 321 ff.) ist bestimmt, daß die Tätigkeit bei den Streitkräften nicht als Tätigkeit im deutschen öffentlichen Dienst gilt. Eine unmittelbare Anwendung des Beschlusses des Großen Senats auf den vorliegenden Fall war daher auch nicht gerechtfertigt. Die Frage, ob eine entsprechende Anwendung der Rechtsgrundsätze des Beschlusses des Großen Senats angebracht gewesen wäre, braucht für die Frage der Zulässigkeit der Revision nicht geprüft zu werden. Denn eine Abweichung von der Entscheidung des Großen Senats liegt nicht bereits dann vor, wenn nur eine entsprechende Anwendung auf einen anders liegenden Sachverhalt infrage steht und durch die angefochtene Entscheidung eine solche entsprechende Anwendung abgelehnt worden ist.

Hiernach mußte die Revision als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)